
THEATER VERBAND TIROL

STATUTEN ab 2025

§ 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

Der Verein führt den Namen **Theater Verband Tirol**. Er hat seinen Sitz in Innsbruck. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Bundesland Tirol und darüber hinaus.

§ 2 ZWECK

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt:
 - a. Die Förderung und Vermittlung von Kunst und Kultur;
 - b. Die Förderung aller Formen und Richtungen des Theaters und darstellenden Spiels, insbesondere die Pflege des außerberuflichen Theaters in Tirol;
 - c. Die Wahrung, Vertretung, Zusammenfassung und Förderung der Interessen der Vereinsmitglieder;
 - d. Die Unterstützung der Vereinsmitglieder bei den von ihnen angestrebten Zielen;
 - e. Die Förderung von Bildungs- und Kulturarbeit der Vereinsmitglieder;
 - f. Die Förderung der Zusammenarbeit und Vernetzung der Vereinsmitglieder;
 - g. Die Förderung der überregionalen Vernetzung mit in- und ausländischen Vereinen und Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zielrichtung.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung – BAO §§34.
- (3) Der Verein verfolgt seine Ziele auf überparteilicher und überkonfessioneller Grundlage.

§ 3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 1 und 2 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- (1) Als **ideelle Mittel** dienen:
 - a. Informations- und Beratungstätigkeit;
 - b. Kontakt- und Vernetzungsstelle, zur vereinsinternen und externen Kommunikation;
 - c. Information;
 - d. Betreiben eines Vereinsbüros für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins;
 - e. Herausgabe von Publikationen und Medien;
 - f. Einrichtung einer Bibliothek;
 - g. Planung und Durchführung kultureller Veranstaltungen: Theaterproduktionen,

- Lesungen, Konzerte, Ausstellungen, Festivals;
- h. Veranstaltung von Workshops, Seminaren, Ausbildungen, Lehrgängen, Tagungen, Arbeitskreisen, Klausuren;
- i. Veranstaltungen und Tätigkeiten im Sinne der Erwachsenenbildung;
- j. Vorträge und Versammlungen, Exkursionen, Diskussionsveranstaltungen;
- k. Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation;
- l. Einrichtung und Betrieb von Websites, Newslettern und sonstigen elektronischen Medien;
- m. Ausschreibung und Durchführung von Wettbewerben, Stipendien und Preisen;
- n. Durchführung von Forschungsprojekten, Studien;
- o. Bereitstellung von Infrastruktur (Ton-, Lichtanlage, technische Geräte und Hilfsmittel);
- p. Angebot und Organisation von Aus- und Weiterbildungen im Bereich der Arbeit und Ziele der Mitglieder, sowie anderer qualitätsfördernder Maßnahmen;
- q. Impuls-, Innovations- und Konzeptarbeit.

Der Verein bedient sich bei Bedarf Erfüllungsgehilfen (gemäß § 40 Abs 1 BAO) und kann auch selbst als Erfüllungsgehilfe tätig werden.

Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte können mit entsprechender Widmung an gemeinnützige Organisationen (gemäß § 40a Z 1 BAO) weitergeleitet, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht, und für Preise und Stipendien (gemäß § 40b BAO) zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die erforderlichen **materiellen Mittel** werden aufgebracht durch:

- a. Mitgliedsbeiträge;
- b. Subventionen und Förderungen der öffentlichen Hand;
- c. Spenden, Sammlungen, Flohmärkte;
- d. Vermächtnisse, Schenkungen;
- e. Sponsoring, Werbeeinnahmen;
- f. Erlöse aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen lt. Abs. 1 und Vermögensbeständen;
- g. Unterstützung durch Privatpersonen und Unternehmungen;
- h. Einnahmen aus der Tätigkeit als Erfüllungsgehilfe;
- i. Einnahmen aus der Erbringung entgeltlicher Leistungen;
- j. Einnahmen durch Mittelweitergabe;
- k. Vermietungen des Seminarraums.

Überschüsse aus all diesen angeführten Tätigkeiten müssen ausschließlich und unmittelbar der Förderung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins dienen. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Gleiches gilt bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

Der Verein besteht aus:

- (1) **ordentlichen Mitgliedern**, das sind:

- a. Natürliche und juristische Personen;
 - b. Personenzusammenschlüsse ohne besondere Organisationsform;
 - c. Interessengruppen ohne besondere Rechtsform;
 - d. Arbeitsgemeinschaften;
 - e. Schulen und andere Bildungseinrichtungen;
- die im Sinne des Vereinszwecks in Tirol tätig sind, sowie

(2) **außerordentlichen Mitgliedern**, das sind:

- a. **Fördernde Mitglieder**, das sind natürliche und juristische Personen, Personenzusammenschlüsse und andere Institutionen, die die Vereinstätigkeit durch einen materiellen oder ideellen Beitrag fördern;
- b. **Ehrenmitglieder**, das sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein bzw. das außerberufliche Theater in Tirol ernannt werden.

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag des/der Aufnahmewilligen durch Beschluss des Vorstands (siehe § 12). Der Antrag muss zumindest enthalten:
 - a. Bei natürlichen Personen: Name und Anschrift des/der Aufnahmewilligen sowie die Beschreibung der Tätigkeit, die er/sie ausübt;
 - b. Bei juristischen Personen: Name der juristischen Person, Name und Anschrift der/des Vertretungsbefugten sowie die Beschreibung der Tätigkeit der juristischen Person. Die Vertretungsbefugnis ist durch einen aktuellen Firmenbuch- bzw. Vereinsregisterauszug nachzuweisen;
 - c. Änderungen beim Namen und Anschrift der natürlichen oder der juristischen Person und bei der jeweiligen Vertretungsbefugnis sind dem Verein umgehend bekannt zu geben. Die Wahl- und Stimmberechtigung bei der Vollversammlung wird nur den nach dieser Bestimmung bekanntgegeben Personen erteilt (§ 10 Abs.6).
- (2) Die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand auf Vorschlag eines Vorstandsmitglieds. Die Dauer dieser Mitgliedschaft bestimmt der Vorstand.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Vollversammlung.

§ 6 RECHTE DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, vom Vorstand schriftlich die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Die Mitglieder haben ein Mitbestimmungsrecht an der Tätigkeit des Vereins. Dieses kann durch gewählte oder ernannte Funktionär/innen oder von diesen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Es kann durch Stellungnahmen und Anträge ausgeübt werden.

- (4) Allen Mitgliedern steht das Stimmrecht in der Vollversammlung zu.
- (5) Das aktive und passive Wahlrecht in der Vollversammlung steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (6) Mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Vollversammlung verlangen. Die Mitglieder sind in jeder Vollversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben. Die Mitglieder sind vom Vorstand bei der Vollversammlung, unter Einbindung der Rechnungsprüfer, über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren.

§ 7 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte.
- (2) Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Vollversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (4) Die außerordentlichen Mitglieder haben allfällige Zahlungen, zu denen sie sich verpflichtet haben, zum vereinbarten Zeitpunkt zu leisten.

§ 8 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Weiters endet die Mitgliedschaft durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinsschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert. Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten.

- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Vollversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 9 VEREINSSORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Die Vollversammlung (siehe § 10 und § 11);
- (2) Der Vorstand (siehe § 12, § 13 und § 16);
- (3) Das Präsidium (siehe § 14 und § 15);
- (4) Die Bezirksversammlungen (siehe § 17);
- (5) Die Landesvernetzungsversammlung (siehe § 18);
- (6) Die Ausschüsse (siehe § 20);
- (7) Die Rechnungsprüfer:innen (siehe § 22);
- (8) Das Schiedsgericht (siehe § 23).

§ 10 DIE VOLLVERSAMMLUNG

- (1) Die Vollversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Vollversammlung kann in ordentlicher und außerordentlicher Sitzung zusammentreten.
- (2) Die ordentliche Vollversammlung findet mindestens einmal jährlich, nach Möglichkeit innerhalb des ersten Halbjahres des Kalenderjahres statt. Die ordentliche Vollversammlung wird durch den Obmann / die Obfrau einberufen.
- (3) Eine außerordentliche Vollversammlung findet auf
 - a. Beschluss der ordentlichen Vollversammlung);
 - b. Beschluss des Vorstandes (§12 Abs. 4);
 - c. Schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder;
 - d. auf Verlangen der Rechnungsprüfer:innen (§ 22 Abs. 5 erster Satz VereinsG);
 - e. Beschluss eines/einer gerichtlich bestellten Kurators/Kuratorin;binnen vier Wochen statt.
- (4) Die außerordentliche Vollversammlung ist entweder vom Vorstand (§12 Abs.4), den Rechnungsprüfer:innen (§ 12 Abs.4) oder dem/der Kurator:in (§12 Abs.4) binnen vier Wochen nach Beschlussfassung bzw. Eingehen eines Antrages unter Bekanntgabe der Beschluss- bzw. Antragsbegründung einzuberufen.
- (5) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Vollversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich (Brief, E-Mail) an die vom Mitglied zuletzt bekannt gegebene Adresse einzuladen. Die Anberaumung der Vollversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (6) Bei der Vollversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung

ist zulässig. Die Vertretungsbefugnis von juristischen Personen ist vor Beginn der Vollversammlung durch entsprechende Bevollmächtigung und Erklärung nachzuweisen. Ein Hinweis auf die erfolgte Bekanntgabe der Vertretungsbefugnis im Sinne des § 5 ist ausreichend. Ein Mitglied kann maximal zwei nicht anwesende Mitglieder vertreten.

- (7) Einzelpersonen als ordentliche Mitglieder (Einzelmitglieder) sind nur gemeinsam mit je vier weiteren Einzelmitgliedern aktiv wahlberechtigt; sie haben daher gemeinsam zu fünf eine Stimme.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes sind automatisch aktiv und passiv wahl- und stimmberechtigt. Bei Ausübung mehrerer Funktionen durch eine Person hat diese nur eine Stimme.
- (9) Die Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (10) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens fünf Tage, Wahlvorschläge bis 14 Tage vor Beginn der Vollversammlung schriftlich an eine bekanntzugebende Adresse (Büroadresse) einzubringen. Die Einladung hat einen entsprechenden Hinweis zu enthalten. Anträge während der Vollversammlung (ausgenommen Wahlvorschläge) sind zu behandeln, wenn ihre Zulassung mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.
- (11) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (12) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Vollversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (13) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Obmann / die Obfrau, in dessen / deren Verhinderung deren jeweiliger Stellvertreter:in. Wenn auch dieser / diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz oder eine vom Vorstand bestimmte Person.
- (14) Über alle Vollversammlungen ist ein Protokoll zu führen.
- (15) Die Vollversammlung kann auch virtuell gemäß §1 VirtGesG abgehalten werden. Dafür ist eine technische Lösung zu finden, die allen teilnahmeberechtigten Mitgliedern den barrierefreien Zugang zur Versammlung bietet. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann auch die Durchführung einer hybriden Versammlung iSd § 4 VirtGesG anordnen. Für den Fall einer virtuellen Versammlung gelten die Bestimmungen zur Abhaltung der Generalversammlung (§ 10 Abs. 1-14) sinngemäß.

§ 11 AUFGABEN DER VOLLVERSAMMLUNG

- (1) Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a. Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer:innen;

- b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer:innen;
- c. Entlastung des Vorstandes auf Antrag der Rechnungsprüfer:innen;
- d. Beschlussfassung über den Voranschlag;
- e. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Rechnungsprüfern:innen und dem Verein;
- f. Festsetzung der Höhe einer möglichen Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft; Ernennung eines Ehrenobmannes / einer Ehrenobfrau;
- h. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

(2) Der Wahlvorgang wird geregelt wie folgt:

- a. Vor der Wahl des Vorstandes bestimmt der Vorsitzende einen/eine Wahlleiter:in und zwei Delegierte als Wahlhelfer:innen. Diese prüfen die Stimmberechtigung der Erschienenen, verteilen die Stimmzettel und sammeln diese auch nach erfolgter Wahl wieder ein.
- b. Die Auszählung der Stimmen erfolgt unter Aufsicht des Wahlleiters / der Wahlleiterin. Die Wahlhelfer:innen haben die Richtigkeit des Stimmverhältnisses zu überprüfen.
- c. Die Wahl des Obmannes / der Obfrau, und deren jeweiligen/jeweilige Stellvertreter:in, des/der Kassier:in und des Schriftführers/der Schriftführerin erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen in geheimer Abstimmung. Die jeweiligen Stellvertreter:innen können, wenn nicht von der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten anders verlangt, auch per Handzeichen und en bloc gewählt werden.
- d. Sowohl der Vorstand als auch die Fachbereichsleiter:innen, als auch jedes Mitglied ist berechtigt, Wahlvorschläge zu erstatten.
- e. Nach der Wahl hat der/die Wahlleiter:in das Ergebnis bekannt zu geben.
- f. Die Gewählten haben eine Erklärung abzugeben, dass sie die Wahl annehmen. Ist das nicht der Fall, ist die Wahl nach Erstattung eines anderen Wahlvorschlages zu wiederholen.

§ 12 DER VORSTAND

(1) Der Vorstand ist das beschlussfassende Organ des Vereins in all jenen Angelegenheiten, welche nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(2) Mitglieder des Vorstandes sind:

- a. Der Obmann / die Obfrau;
- b. der/die erste Stellvertreter:in und der/die zweite Stellvertreter:in (§ 16 Vertretung);
- c. der/die Kassier:in;
- d. der/die Schriftführer:in,
- e. alle Bezirksvertreter:innen;
- f. vier Fachbereichsvertreter:innen, einschließlich der Fachbereichsvertreter:innen, welche durch andere Funktionen bereits in den Vorstand berufen wurden.

- (3) Für die genannten Organe können Stellvertreter:innen nominiert werden.
- (4) Obmann/Obfrau inkl. Stellvertreter:in, Kassier:in und Schriftführer:in werden von der Vollversammlung gewählt (§ 11 Abs. 1.a). Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Vollversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Vollversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer:innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines/einer Kurator/Kuratorin beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen hat.
- (5) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 3 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- (6) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstands an die Vollversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin wirksam.
- (7) Die Vollversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Diese Enthebung kann nur in einer außerordentlichen Vollversammlung erfolgen. Ein Antrag auf Enthebung ist zu begründen. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (8) Der Vorstand wird vom Obmann / der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter:in oder einem/einer 2. Obmann / 2. Obfrau Stellvertreter:in (siehe § 16), schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser/diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Der Obmann / die Obfrau hat den Vorstand nach Bedarf, mindestens aber viermal im Kalenderjahr einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich (auch per E-Mail) unter Bekanntgabe einer Tagesordnung zu erfolgen.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder rechtzeitig unter Bekanntgabe einer Tagesordnung eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (10) Der Vorstand kann eine halbe Stunde nach offiziellem Start der Sitzung, eine Beschlussfähigkeit mit den anwesenden Personen, einstimmig beschließen.
- (11) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des / der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (12) Eine Beschlussfassung im Umlaufwege ist zulässig. Ein Umlaufbeschluss kann auf Antrag des Präsidiums erfolgen. Derartige Anträge sind jedenfalls schriftlich per E-Mail zu stellen. Die Abstimmung erfolgt ebenfalls auf diesem Wege. Alle Vorstandsmitglieder müssen unter Vorgabe einer Frist abstimmen. Für das Zustandekommen eines Beschlusses ist die einfache Mehrheit notwendig. Das Abstimmungsergebnis ist vom Obmann / von der Obfrau zu dokumentieren. Ein so zustande gekommener Beschluss muss in der nächsten Sitzung dem Vorstand zur Kenntnis werden.

- (13) Den Vorsitz im Vorstand führt der Obmann / die Obfrau, bei Verhinderung deren jeweilige:r Stellvertreter:in. Ist auch dieser / diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (14) Näheres über die Arbeit im Vorstand wird in einer Geschäftsordnung für den Vorstand, die der Vollversammlung zur Kenntnis zu bringen ist, geregelt.

§ 13 AUFGABEN DES VORSTANDS

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Umsetzung der Vereinszwecke;
- b. Führung des Vereins nach den Beschlüssen der Vollversammlung;
- c. Einrichtung, Festlegen der Anzahl sowie Bezeichnung der Fachbereiche (siehe §19);
- d. Beschlussfassung über Jahresprogramme und Projekte im Sinne der Vereinszwecke, insbesondere Veranstaltungen und Bildungsmaßnahmen;
- e. Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen / Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- g. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- h. Vorbereitung und Einberufung der Vollversammlung in den Fällen des § 10 Abs. 4 lit. b;
- i. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss in der Vollversammlung;
- j. Einrichtung von Ausschüssen
- k. Beschlussfassung über Anträge aus allenfalls eingerichteten Ausschüssen (§ 20);
- l. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- m. Die Einrichtung einer Geschäftsstelle, Bestellung der Geschäftsführer:innen und Erstellung von Geschäftsordnungen;
- n. Die Beendigung von Dienstverhältnissen mit Angestellten des Vereins durch einvernehmliche Auflösung, Kündigung oder Entlassung;
- o. Die Einrichtung eines Schiedsgerichtes nach § 23.

§ 14 PRÄSIDIUM

- (1) Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Dieser / diese ist dabei an die Beschlüsse der Vollversammlung und des Vorstandes gebunden.
- (2) Mitglieder des Präsidiums sind:
- a. Der Obmann/die Obfrau;

- b. Die Stellvertreter:innen;
 - c. Der/Die Kassier:in;
 - d. Der/Die Schriftführer:in.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann / die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Vollversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.

§ 15 AUFGABEN DES PRÄSIDIUMS

- (1) Vorbereitung und Umsetzung der Vorstandsbeschlüsse.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben des Präsidiums steht diesem eine durch die Geschäftsordnung festgelegtes Budget zur Verfügung.
- (3) Erstellung von Anforderungsprofilen für Vereinsangestellte.
- (4) Erstellung und Abschluss von Dienstverträgen für Angestellte des Vereins und Erstellung der Werkverträge.
- (5) Anträge und Anregungen, die aus der Vernetzungsversammlung herangetragen werden, sind ehestens zu behandeln. (siehe § 21)

§ 16 BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

(1) DER OBMANN / DIE OBFRAU

- a. Der Obmann / die Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Dieser/ diese ist dabei an die Beschlüsse der Vollversammlung und des Vorstandes gebunden.
- b. Der Obmann / die Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes / der Obfrau und des/der Schriftführer/Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) des Obmannes / der Obfrau und des Kassiers / der Kassierin.
- c. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- d. Der Obmann / die Obfrau führt den Vorsitz in der Vollversammlung, im Präsidium im Vorstand, in der Landesvernetzungsversammlung und in den eingerichteten Ausschüssen (§ 18). Er/sie beruft die ordentliche Vollversammlung auch ein, wenn nicht ein anderes Vereinsorgan ausdrücklich dafür zuständig erklärt wird.

(2) DER SCHRIFTFÜHRER / DIE SCHRIFTFÜHRERIN

- a. Der/die Schriftführer:in führt die Protokolle der Vollversammlung, des Vorstandes und des Präsidiums. Die Protokolle halten den Verlauf der Sitzungen in den wesentlichen Teilen fest.
- b. Beschlüsse sind wörtlich wiederzugeben und in einem eigenen Beschlussbuch zu

verzeichnen. In dieses kann auf schriftliches Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder, unter Angabe von Gründen, Einsicht genommen werden.

- c. Wahlvorschläge und Wahlergebnisse sind wörtlich festzuhalten. Die Protokolle sind spätestens 14 Tage nach der Sitzung allen Teilnehmer:innen zu übermitteln; Einsprüche und Ergänzungen zum Protokoll können in der jeweils nächsten Sitzung vorgebracht werden und sind entsprechend festzuhalten.

(3) DER KASSIER / DIE KASSIERIN

Der/die Kassier:in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. In der Vollversammlung erstattet er/sie einen detaillierten und übersichtlichen Kassenbericht. Er/sie erstellt in Abstimmung mit dem Vorstand auch den Voranschlag für die Vollversammlung.

(4) VERTRETUNG

Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes / der Obfrau, des/der Schriftführers/Schriftführerin:in oder des/der Kassiers/Kassierin ihre jeweiligen Stellvertreter:innen. Für den Obmann / die Obfrau sind dies ihre jeweiligen Stellvertreter:innen

§ 17 DIE BEZIRKSSTRUKTUR

(1) Der Verein gliedert sich in **zehn Bezirke**. Die acht politischen Bezirke:

- Innsbruck Stadt;
- Lienz;
- Kitzbühel;
- Kufstein;
- Schwaz;
- Imst;
- Landeck;
- Reutte.

Der politische Bezirk Innsbruck Land wird unterteilt in die zwei Bereiche:

- Innsbruck Land Ost;
- Innsbruck Land West.

(2) DIE BEZIRKSVERSAMMLUNG

- a. Die Mitgliedsvereine/-bühnen eines jeden Bezirks sowie die Fachbereichsvertreter:innen des Landes bilden jeweils die Bezirksversammlung des Bezirks. Diese ist das oberste Organ des jeweiligen Bezirks. Die Bezirksversammlung wählt den/die Bezirksvertreter:in und deren Stellvertreter:innen für die Funktionsperiode von drei Jahren. Diese vertreten den Bezirk im Vorstand und in der Landesnetzungsversammlung.
- b. Die Bezirksversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist vom Bezirksvertreter:in einzuberufen. Für die Einberufung und den Ablauf der Bezirksversammlung gelten die Regelungen über die Vollversammlung sinngemäß.
- c. Für das Ausscheiden einer/einer Bezirksvertreter:in gelten die Regelungen für den Vorstand sinngemäß.

(3) AUFGABEN

- a. Wahl des/der jeweiligen Vertreters/Vertreterin und Stellvertreter:innen des Bezirks;
- b. Förderung des Austauschs zwischen den Mitgliedsbühnen des Bezirks;
- c. Abstimmung der Spielpläne und Spieltermine nach Möglichkeit;
- d. Regelmäßige Information der Mitgliedsbühnen über Aktivitäten und Angebote des Vereins;
- e. Vertretung von Anliegen und Wünsche der Mitgliedsbühnen in den Gremien, in die er/sie entsandt wird;
- f. Mitgliederehrungen in Abstimmung mit dem Präsidium.

§ 18 DIE LANDESVERNETZUNGSVERSAMMLUNG

(1) MITGLIEDER

- a. Die Landesvernetzungsversammlung ist das oberste Organ aller Bezirksvertreter:innen und Fachbereichsvertreter:innen.
- b. Für das Ausscheiden einer Fachbereichsvertreterin/eines Fachbereichsvertreters gelten die Regelungen für den Vorstand sinngemäß.

(2) AUFGABEN

- a. Die Landesvernetzungsversammlung tritt über Einladung des Obmannes / der Obfrau mindestens einmal jährlich zusammen.
- b. Die Landesvernetzungsversammlung wählt die Fachbereichsleiter:innen.
- c. Die Landesvernetzungsversammlung nominiert die Bezirksvertreter:innen und die Fachbereichsvertreter:innen sowie deren Stellvertreter:innen in den Vereinsorganen und in den eingerichteten Ausschüssen.
- d. Die Landesvernetzungsversammlung ist das Gremium, in dem sich die Mitglieder austauschen, vernetzen, Meinungen bilden und gemeinsame Anliegen erarbeiten und formulieren.
- e. Die Landesvernetzungsversammlung ist berechtigt, Anträge und Anregungen an das Präsidium heranzutragen.

§19 DIE FACHBEREICHE

- (1) Neben der Bezirksstruktur werden Fachbereiche für besondere Formen des Theaters vom Vorstand eingerichtet. Diese sollen in Spezialbereichen Angebote vor allem im Bereich der Aus- und Fortbildung sowie Veranstaltungen erarbeiten und von Fachleuten auf ihren Gebieten geleitet werden.
- (2) Es sind zumindest die vier folgenden Fachbereiche einzurichten:
 - a. Clownerie;
 - b. Figurentheater;
 - c. Junges Theater;
 - d. Theaterpädagogik.
- (3) Weitere Fachbereiche können vom Vorstand eingerichtet werden.

§ 20 AUSSCHÜSSE

- (1) Zur Führung der Geschäfte des Vereins können Ausschüsse eingerichtet werden, denen spezielle Aufgaben zugewiesen sind.
- (2) Die Funktionsdauer der Mitglieder solcher Ausschüsse beträgt drei Jahre. Für das Ausscheiden gelten die Regelungen für den Vorstand sinngemäß. Dies gilt auch für die Einberufung und den Sitzungsverlauf.
- (3) Jedenfalls einzurichten sind:
 - a. ein Bildungsausschuss;
 - b. ein Ausschuss für die Abwicklung des Theater Netz Tirol;
 - c. ein Ausschuss für den Tiroler Volksbühnenpreis.
- (4) Der Ausschuss für das TheaterNetzTirol und der Ausschuss für den Tiroler Volksbühnenpreis sind so lange einzurichten, solange das Land Tirol diese Projekte als Subventionsgeber fördert. Diese Ausschüsse haben jedenfalls die Vorgaben des Förderungsgebers Land Tirol zu beachten.
- (5) Die Einrichtung weiterer Ausschüsse kann jederzeit auf Beschluss des Vorstands erfolgen. Die Notwendigkeit richtet sich nach Bedarf.

BILDUNGSAUSSCHUSS

- (1) Dem Bildungsausschuss gehören an:
 - a. Der Obmann/ die Obfrau;
 - b. Vier von der Landesvernetzungsversammlung nominierte Vertreter:innen;
 - c. Der/Die jeweils verantwortliche Mitarbeiter:in im Vereinsbüro, welche(r) mit der Abwicklung der Agenden der Bildungsveranstaltungen beauftragt ist;
 - d. Der/Die jeweilige Vereinsdramaturg:in;
 - e. Bei Bedarf können externe Expert:innen ohne Stimmrecht beigezogen werden, darüber ist der Vorstand zu informieren.
- (2) Die Aufgaben des Bildungsausschusses sind:
 - a. Die umfassende, konkrete Planung und rechtzeitige Abstimmung von Angeboten zur Aus- und Weiterbildung und anderen qualitätsfördernden Maßnahmen;
 - b. Weitere Aufgaben können dem Ausschuss durch den Vorstand jederzeit zugewiesen werden.

AUSSCHUSS FÜR DIE ABWICKLUNG DES THEATER NETZ TIROL

- (1) Dem Ausschuss für die Abwicklung des TheaterNetzTirol gehören an:
 - a. Der Obmann/Die Obfrau;
 - b. Der/Die Kassier:in;
 - c. Vier von der Landesvernetzungskonferenz nominierte Vertreter:innen;
 - d. Der/Die jeweils verantwortliche Mitarbeiter:in im Vereinsbüro, welche(r) mit der Abwicklung der Agenden des Theater Netz Tirol beauftragt ist;
 - e. Der/Die jeweilige Vereinsdramaturg:in;
 - f. Externe Expert:innen, die vom Ausschuss nach Bedarf beigezogen werden können.

- (2) Der Ausschuss für die Abwicklung des TheaterNetzTirol hat die folgenden Aufgaben:
- a. Förderung und Unterstützung von Erfahrungsaustausch zwischen den einzelnen Mitgliedsbühnen (Theaterbegegnungen, regionale und überregionale Vernetzung und/oder Zusammenarbeit, digitale Medien);
 - b. Förderung und Unterstützung von Qualitätsentwicklung;
 - c. Förderung und Unterstützung von neuen Theaterformen;
 - d. Weitere Aufgaben können dem Ausschuss durch den Vorstand jederzeit zugewiesen werden.

AUSSCHUSS FÜR DEN TIROLER VOLKSBÜHNENPREIS

- (1) Dem Ausschuss für den Tiroler Volksbühnenpreis gehören an:
- a. Der Obmann/die Obfrau;
 - b. Vier von der Landesnetzungsversammlung nominierte Vertreter:innen;
 - c. Der/Die jeweils verantwortliche Mitarbeiter:in im Vereinsbüro, welche(r) mit der Abwicklung der Agenden des Volksbühnenpreis beauftragt ist;
 - d. Der/Die jeweilige Vereinsdramaturg:in;
 - e. Externe Expert:innen, die bei Bedarf beigezogen werden können. Darüber ist der Vorstand zu informieren. Sofern die Expert:innen einer Jury angehören, sind sie auch stimmberechtigt.
- (2) Die Aufgaben des Ausschusses für den Tiroler Volksbühnenpreis sind:
- a. Abwicklung des vom Land Tirol ausgelobten Tiroler Volksbühnenpreises;
 - b. Festlegung der Teilnahmebedingungen;
 - c. Einrichtung einer Jury;
 - d. Weitere Aufgaben, die dem Ausschuss durch den Vorstand jederzeit zugewiesen werden können.

§ 21 ANGESTELLTE DES VEREINS

- (1) Neben seinen ehrenamtlichen Funktionären/Funktionärinnen und Organen kann der Verein auch Angestellte beschäftigen. Deren Dienstverträge und Dienstordnungen werden vom Präsidium festgelegt. Dieses hat eine Dienstbeschreibung und ein Anforderungsprofil, das die Aufgabenbereiche des / der jeweiligen Angestellten umschreibt, zu erstellen. In den jeweiligen Dienstverträgen sind diese Aufgabenbeschreibungen festzuhalten. Ebenso ist die Dauer des Dienstverhältnisses und die Entlohnung nach den Beschlüssen des Vorstandes festzuhalten.
- (2) Dienstverträge werden vom Obmann / von der Obfrau und dem/der Kassier:in nach den Beschlüssen und Vorgaben des Präsidiums unterfertigt. Die Angestellten des Vereins sind dem Vorstand als Dienstgeber verantwortlich. Dem Obmann / der Obfrau steht ein Weisungsrecht zu.
- (3) Angestellte des Vereins dürfen nicht dem Vorstand angehören oder Rechnungsprüfer:innen sein. Sie können jedoch ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Vereinsorgane über Einladung teilnehmen. In den Ausschüssen kann ihnen auch ein Stimmrecht zuerkannt werden. Sie können auch zur Vollversammlung zugezogen werden.

§ 22 DIE RECHNUNGSPRÜFER:INNEN

- (1) Zwei Rechnungsprüfer:innen werden von der Vollversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer:innen dürfen keinem Organ, mit Ausnahme der Vollversammlung, angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Sie sind ausschließlich der Vollversammlung verantwortlich.
- (2) Den Rechnungsprüfern:innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern:innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer:innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Die Rechnungsprüfer:innen berichten der Vollversammlung über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit und stellen dort gegebenenfalls den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.
- (4) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer:innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Vollversammlung.
- (5) In den Fällen des § 10 Abs. lit. d und e und des § 12 Abs. haben sie unverzüglich eine außerordentliche Vollversammlung unter Angabe der Gründe einzuberufen

§ 23 SCHIEDSGERICHT

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei unbefangenen ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Vollversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand binnen zwei Wochen ein Mitglied als Schiedsrichter:in schriftlich namhaft macht. Nennt der Antragsgegner binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Nennung des*der Schiedsrichters*in durch den Antragsteller keine*n Schiedsrichter*in, so gilt dies als Einverständnis mit dem Antrag. Die beiden namhaft gemachten Schiedsrichter*innen wählen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zur*m Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Das Schiedsgericht ist kein Schiedsgericht nach den §§ 577 der ZPO (Zivilprozessordnung).

§ 24 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vollversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

- (2) Diese Vollversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine*n Liquidator*in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Organisation im Sinne der §§ 34 ff BAO Bundesabgabenordnung zu übertragen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt wie der Verein XY, und die dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke iSd §§ 34 ff BAO zu verwenden hat.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.